



Dr. Patrick Tonner | Parkstr. 16 | 44532 Lünen

Kreis Unna - Der Landrat
Steuerungsdienst
Ralf Oxe
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Aktenzeichen
000350-19/mw

Datum
12.02.2020

**Übertragungen der Beteiligungen des Kreises Unna an der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und der
Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (UKBS)
auf die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)**

Sehr geehrter Herr Oxe,

unseren Besprechungstermin am 29.11.2019 in o.g. Sache fasse ich wie folgt zusammen:

1. Übertrag der Beteiligung des Kreises Unna an der WFG

Nach § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags der WFG vom 13.12.2017 kann die Abtretung von Geschäftsanteilen nur an andere Gesellschafter erfolgen. Nach § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags bedarf die Abtretung der Genehmigung der Gesellschafterversammlung (vgl. auch § 12 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrags). Die Abtretung des Anteils des Geschäftsanteils des Kreises Unna an der WFG an die VBU ist nach der derzeitigen Fassung von § 4 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags nicht möglich; es bedarf insoweit einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, dass die Übertragung auf die vom Kreis als alleiniger Gesellschafter gehaltene VBU möglich ist.

Für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschafterversammlung nach § 12 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesellschaftsvertrags zuständig; sie hat hierüber nach § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu beschließen, da das Gesetz (§ 53 Abs. 2 GmbHG) zwingend diese Mehrheit vorschreibt.



Wenn § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags (Genehmigung der Gesellschafterversammlung) bestehen bleibt, bedarf es eines entsprechenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dieser kann nach § 11 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

2. Übertrag der Beteiligung des Kreises Unna an der UKBS

Nach § 5 des Gesellschaftsvertrags der UKBS vom 20.06.2006 können Gesellschafter nur Gemeinden und Gemeindeverbände des Kreises Unna und die Stadt Hamm sein. Nach § 6 des Gesellschaftsvertrags bedarf die Abtretung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Aufsichtsrats (vgl. auch § 16 Ziffer 1 Buchstabe g des Gesellschaftsvertrags).

Zur Übertragung der Beteiligung des Kreises Unna an der UKBS auf die VBU bedarf es einer Öffnung in § 5 des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeit an die VBU und damit einer Änderung des Gesellschaftsvertrags. Wenn das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats in § 6 – wie vorgesehen – komplett entfallen soll, so bedarf es ebenfalls einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat (vgl. § 21 Buchstabe o des Gesellschaftsvertrags). Dieser Beschluss bedarf nach § 22 Abs. 2 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrags einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine größere Mehrheit (z.B. Einstimmigkeit) könnte allenfalls dann erforderlich sein, wenn die geänderte bzw. aufgehobene Vorschrift des Gesellschaftsvertrags eine Zustimmung aller Gesellschafter zum Inhalt gehabt hätte. Dies ist beim derzeitigen § 6 des Gesellschaftsvertrags nicht der Fall; eine Mehrheit ist dort für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nicht genannt, so dass die Regelung des § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags gilt. Danach fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Ergebnis

Durch Änderungen der Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften WFG und UKBS mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen lässt sich im Ergebnis erreichen, dass die Gesellschaftsverträge der WFG und der UKBS für eine Übertragung der betreffenden Anteile des Kreises Unna an die VBU geöffnet werden. Die Zustimmungen zu den vorstehenden Anteilsübertragungen durch die Gesellschafterversammlung (WFG) bzw. durch den Aufsichtsrat (derzeit bei der UKBS) können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



DR. PATRICK TONNER

Notar | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht | Steuerberater

Für weitere Fragen und Diskussionen stehe ich gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Tonner
Notar